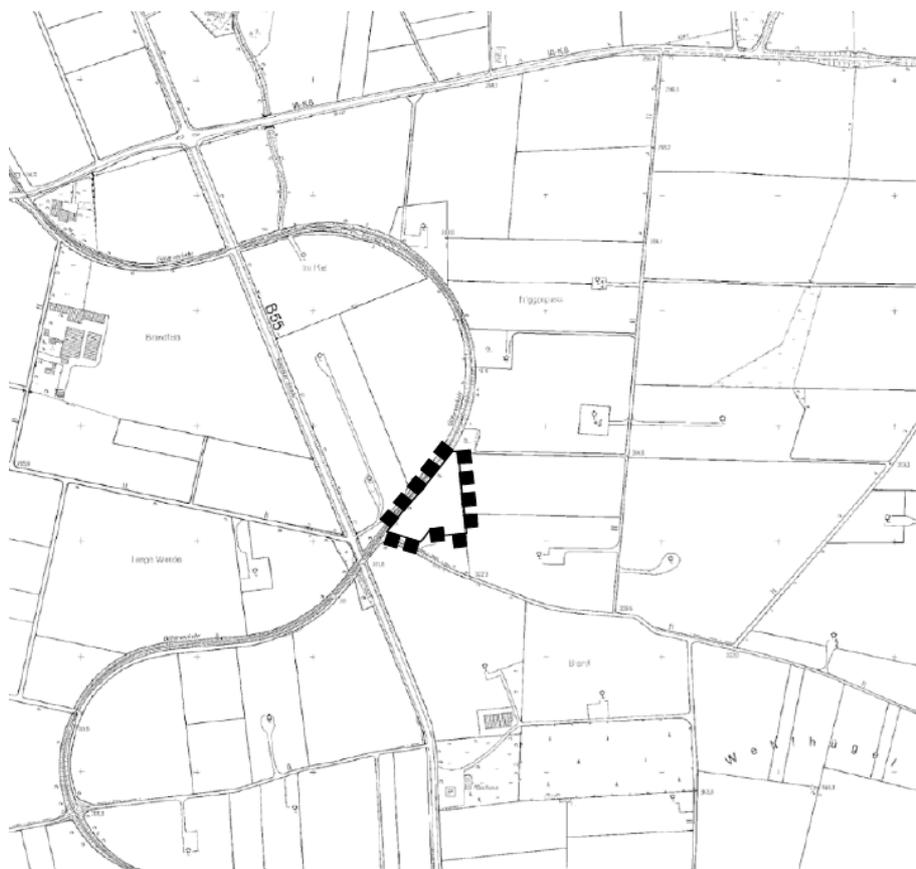


Bebauungsplan „Sondergebiet – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“

Begründung

Gemeinde Anträge



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Städtebaulich-technisches Konzept	5
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	5
3.1	Art der baulichen Nutzung	5
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6
3.3	Überbaubare Flächen	6
4	Erschließung	6
5	Natur und Landschaft	6
5.1	Grünkonzept	6
5.2	Arten- und Biotopschutz	7
5.2.1	Bestandsbeschreibung	7
5.2.2	(Potentielles) Arteninventar	7
5.2.3	Auswirkungsprognose und Maßnahmen	10
5.3	Eingriffsregelung	11
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	11
5.5	Belange des Klimaschutzes	11
6	Sonstige Belange	12
6.1	Ver- und Entsorgung	12
6.2	Immissionsschutz	12
6.3	Altlasten und Kampfmittel	12
6.4	Denkmalschutz	12
7	Umweltbericht	13
7.1	Einleitung	13
7.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	15
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	21
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
7.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	23
7.7	Zusätzliche Angaben	23
7.7.1	Datenerfassung	23
7.7.2	Monitoring	23
7.8	Zusammenfassung	24
7.9	Referenzliste der Quellen	25

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 25.09.2018 auf Antrag eines Vorhabenträgers den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ gefasst. Das ca. 1,1 ha große Plangebiet liegt ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteiles Effeln der Gemeinde Anröchte nahe der Gemeindegrenze zu Warstein.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 7 (teilw.) in der Flur 3, Gemarkung Effeln.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Auf einer angrenzend an die Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn (WLE) gelegenen Fläche beabsichtigt ein Vorhabenträger nunmehr die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Aufgrund der Lage der Fläche im Nahbereich der Bahntrasse erfüllt die Fläche die Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG).

Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 (2) BauGB ist somit nicht gegeben, da i.d.R. davon auszugehen ist, dass in § 35 (3) BauGB genannte öffentliche Belange beeinträchtigt sein werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat daher in seiner Sitzung vom 25.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (24. Änderung).

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Südlich angrenzend befindet sich eine Windkraftanlage, die von einigen jüngeren Gehölzen umgeben ist. Weiter südlich verläuft ein Wirtschaftsweg mit Anschluss an die westlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 100 m verlaufende Bundesstraße B 55. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen sich weitere Windkraftanlagen befinden.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- Landesentwicklungsplan

Gemäß Ziel 10.2.5 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2017) ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um:

- Die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder,
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen

handelt.

Inhaltlich bestehen deutliche Parallelen der Festlegung des Landesentwicklungsplanes zu den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), welches Einspeisevergütungen lediglich für „vorbelastete“ Standorte wie Brachflächen oder Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von maximal 110 m vorsieht.

Da sich das Plangebiet in einem Abstand von max. 110 m zur Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn befindet, ist die vorliegende Änderung mit den landesplanerischen Zielsetzungen vereinbar.

- Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Weitere Schutz- und Nutzfunktionen sind im Regionalplan nicht dargestellt.

- Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte trifft für das Plangebiet die Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“.

Nordwestlich angrenzend an das Plangebiet ist die Trasse der WLE als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt. Westlich des Plangebietes ist zudem die Trasse der B 55 als „Flächen für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt.

Aufgrund des Planvorhabens ist eine Darstellung gem. § 11 (2) BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energienutzung - Freiflächenphotovoltaikanlage“ vorgesehen. Somit wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen.

- **Landschaftsplanung**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des seit 1996 geltenden Landschaftsplanes „Erwitte/ Anröchte“ des Kreises Soest. Für die Flächen trifft der Landschaftsplan folgende Festsetzungen:

„Bereiche, in denen bestimmte Anpflanzungen, Saumzonen, Uferlandstreifen oder sonstige naturnahe Lebensräume anzulegen sind“. Zudem ist das Plangebiet mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopsprüche von Feldvogelarten“ belegt. Im Nahbereich der B 55 ist das überlagernde Entwicklungsziel „Ausstattung zum Zwecke des Immissionsschutzes“ ausgewiesen. Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind folgende Maßnahmen auf der in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes abgegrenzten Fläche umzusetzen:

- Aufforstung: 2,0 ha.
- Anpflanzung von Feldgehölzen: 0,2 ha
- Anpflanzung von Hecken: ca. 0,8 ha
- Anlage von Feldrainen/ Saumzonen: 0,6 ha

Ca. 100 m westlich des Plangebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (VSG-4415-401). Des Weiteren liegt die Fläche teilweise im Naturpark „Arnsberger Wald“ (NTP-001).

2 Städtebaulich-technisches Konzept

Die bauliche Konzeption sieht eine nach Südsüdosten senkrecht zur östlichen Plangebietsgrenze ausgerichtete Anordnung von Modulfeld-Reihen vor, die eine Aufstellhöhe von ca. 0,50 m bis 2,20 m besitzen. Die Module besitzen eine Breite von ca. 33 m und eine Tiefe von ca. 6,3 m. In Nord-Süd-Richtung ist zwischen den Modulen ein Abstand von 2,5 m in Ost-West-Richtung von ca. 5,0 m vorgesehen. Auf den Metall-Untergestellen ruhen die Photovoltaik-Modulplatten in einem Aufstellwinkel von ca. 8°.

Die Anlage ist statisch, d.h. es erfolgt keine aktive Nachführung der Module zum Sonnenverlauf. Insgesamt erzeugt die Anlage eine Leistung von ca. 750 kWp.

Damit sich das Plangebiet in das Landschaftsbild einfügt und visuelle Beeinträchtigungen z.B. durch Blendwirkungen vermieden werden, wird festgesetzt, dass das Plangebiet durch eine Heckenpflanzung einzufrieden ist.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Zur planungsrechtlichen Sicherung der angestrebten Nutzung des Plangebietes durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt die Festsetzung des Plangebietes gem. § 11 (2) BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien –

Freiflächenphotovoltaik". Innerhalb des Sondergebietes sind Photovoltaikanlagen mit den zugehörigen technischen Nebenanlagen zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der durch die Freiflächenphotovoltaikanlagen „überschatteten“ Flächen, wird für das Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Aufgrund der flachen Anordnung der Photovoltaikanlage entsteht keine „Selbstverschattung“ der Photovoltaikmodule, wodurch die Abstände zwischen den Modulen reduziert werden können.

Innerhalb des Plangebietes wird die Höhe der baulichen Anlagen auf maximal 2,20 m bezogen auf das derzeitige Geländeniveau begrenzt. Eine Überschreitung der Baukörperhöhe kann ausnahmsweise um bis zu 1 m für technisch erforderliche Nebenanlagen zugelassen werden. Aufgrund der insgesamt flachen Topographie im Umfeld des Plangebietes sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild somit weitgehend ausgeschlossen.

3.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubare Fläche wird entsprechend der für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Module erforderlichen Fläche festgesetzt.

4 Erschließung

Das Plangebiet wird über den südlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen.

5 Natur und Landschaft

5.1 Grünkonzept

Zur Vermeidung etwaiger visueller Beeinträchtigungen und Blendwirkungen im Umfeld des Plangebietes ist am Rand des Plangebietes eine Hecke mind. zweireihig, versetzt, mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine Unterbrechung der Hecke für die notwendigen Tore und Zufahrten zum Plangebiet ist zulässig. Um die Schattenwirkung auf die östlich angrenzende Ackerfläche zu vermeiden, ist bei der Heckenpflanzung ein Abstand von mindestens zwei Metern zur östlichen Plangebietsgrenze einzuhalten.

Zur Schaffung eines gebietsinternen Ausgleichs sind die nicht überbaubaren Flächen als Grünland zu entwickeln.

5.2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzrechtlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im Mai 2019 zur Potential-Abschätzung eine Bestandserfassung. Nachfolgend wird geprüft, ob Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel** müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Baudurchführung).

5.2.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteils Effeln der Gemeinde Anröchte und umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Die Fläche wird begrenzt durch eine Bahntrasse im Nordwesten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden und Osten. Westlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 55. Die Fläche wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Südlich der Fläche besteht eine Windkraftanlage, die von jüngeren Gehölzen umgeben ist. In der näheren Umgebung befinden sich hauptsächlich mit Windkraftanlagen bestandene Ackerflächen.

5.2.2 (Potentielles) Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems*** (FIS) können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 4416, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Äcker, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken) theoretisch 34 planungsrelevante Vogelarten vorkommen (s. Tab. 1).

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

** Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Mai 2019).

*** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2015: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4416, Stand: Mai 2019.
 Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.
 Bemerkung: kein potentielles Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich.

Art		Status	Erhaltungszustand		KIGehoel	Aeck
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Bemerkung		
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	+	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	B	G	+	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	-/+		FoRu!
Anthus campestris	Brachpieper	B	G	-/+		Na
Anthus pratensis	Wieseniepieper	B	S	-/+		(FoRu)
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	+	(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	-	FoRu	Na
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	B	S	-		Ru, Na
Coturnix coturnix	Wachtel	B	U	-/+		FoRu!
Crex crex	Wachtelkönig	B	S	-/+		FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	
Falco columbarius	Merlin	B	G	+		Na
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	+	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	+	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	B	U	-	FoRu!	
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	-	FoRu	(FoRu)
Milvus milvus	Rotmilan	B	S	+	(FoRu)	Na
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-/+		FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	U	+	Na	
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	B	S	-		Ru, Na
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	G	-	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	FoRu	Na
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.	-		Na
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	U-	-/+		FoRu!

Unter Berücksichtigung der erfolgten Bestandserfassung wird nachfolgend eine artenschutzfachliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumsprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen**

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung, sowie der Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen, die B 55 und den Verlauf der WLE Schienentrasse entlang der Westgrenze des Plangebietes eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind - auch bei

einem potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nicht immer artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten **Vogelarten** wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes ein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten besteht.

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen ist das Vorkommen überfliegender Greifvogelarten (**Habicht, Sperber, Mäusebussard, Merlin, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan, Wespenbussard**) denkbar. Nach erfolgter Bestandserfassung im Februar 2019 lässt sich eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte jedoch ausschließen, etwa aufgrund fehlender Horstbäume. Die gegebenen Biotopstrukturen sind als Nahrungshabitat theoretisch geeignet, jedoch ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes (ca. 1,1 ha), der großräumigen Jagdgebiete der Arten und der vorliegenden Störung lediglich von einer Nutzung als Teilnahrungshabitat auszugehen.

Grundsätzlich ist der Änderungsbereich durch seine Lage im Offenland geprägt. Daher ist das Vorkommen von Offenlandarten (**Feldlerche, Kiebitz, Brachpieper, Wiesenpieper, Wachtel, Wachtelkönig, Rebhuhn**) potenziell denkbar. Allerdings bestehen erhebliche Störungen durch die unmittelbar angrenzende WLE Trasse und den Straßenverlauf der B 55. Des Weiteren ist der Änderungsbereich durch die Windkraftanlagen auf der Fläche und in der Umgebung vorbelastet.

Setzt man die vergleichsweise geringe Größe des Änderungsbereiches (ca. 1,1 ha) mit den im Umfeld weitläufig angrenzenden ähnlichen Biotopstrukturen in Relation, so ergibt sich lediglich ein geringer Eingriff in den Lebensraum „Offenland“.

Darüber hinaus ist mit Umsetzung des Planvorhabens nicht von einem vollständigen Verlust etwaiger Nahrungsflächen, sondern im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung lediglich von einer Verschlechterung auszugehen. Nist- und Ruheplätze sind im Bereich des Plangebietes nicht anzunehmen.

Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Darüber hinaus könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen für weitere **europäische** (aber nicht als planungsrelevant eingestufte) **Vogelarten** als Bruthabitat genutzt werden.

5.2.3 Auswirkungsprognose und Maßnahmen

Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit europäischer Vogelarten/ planungsrelevanter Arten ist ein Baubeginn außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vor dem 15.03 eines jeden Jahres erforderlich. Dabei müssen die Bauarbeiten kontinuierlich, d.h. ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Arbeitstage) fortgeführt werden. Weiterführende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin sichergestellt.

Entsprechende Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten.

Ausnahme von der o.g. Bauzeitenregelung: Bei einem Baubeginn zwischen dem 15.03. und dem 30.06. ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch eine fachgutachterliche Begehung der Fläche auszuschließen.

Darüber hinaus sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich 100 m westlich des Änderungsbereiches.

Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer.

Grundsätzlich beschränkt sich der Natura 2000-Schutz auf die administrativen Grenzen der europäisch geschützten Gebiete. Flächen, die etwa zur Nahrungssuche außerhalb der Gebiete durch die hier ansässigen und geschützten Tiere aufgesucht werden, fallen nicht unter diesen Schutz. Allerdings zielt Natura 2000 darauf ein Schutzgebietsnetz zu errichten und damit auch auf die Funktionsbeziehungen zwischen seinen einzelnen Bestandteilen. Prüfungsrelevante Beeinträchtigungen können daher insbesondere dann eintreten, wenn beispielweise Flugrouten oder Wanderkorridore zwischen zwei Natura 2000-Gebieten durch die Realisierung eines Infrastrukturprojektes unterbrochen werden.

Für die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auch bei einem Vorhaben durchgeführt werden muss, welches außerhalb eines Natura 2000-Gebietes realisiert werden soll, ist zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben

- im Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen

Gebietsbestandteile (z.B. durch Immissionen) entstehen können, oder ob

- zwischen Gebieten oder Gebietsteilen erhebliche Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen erhaltungszielgegenständlicher Arten (zum Beispiel Wanderkorridore und Flugrouten) eintreten können.

Im vorliegenden Fall wird das Vogelschutzgebiet durch die Bundesstraße B 55 zerschnitten. Des Weiteren werden die Flugrouten durch die bestehenden Windenergieanlagen im Änderungsbereich und seiner Umgebung unterbrochen. Zusätzliche Störungen gehen von der WLE Trasse aus.

Im Rahmen der Planumsetzung können temporär baubedingte Immissionen (Lärm, Luftverunreinigungen) auftreten. Den immissionschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich möglicher Blendwirkungen und Lichtreflexe kann durch die niedrigere Bauweise der Photovoltaikanlage mit einer Aufstellhöhe von rund 2,20 m, den Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad und der Eingrünung des Plangebietes mit Gehölzen einer Wuchshöhe von mindestens 2 m Rechnung getragen werden.

Da das Plangebiet außerhalb der administrativen Grenzen des Vogelschutzgebietes liegt und bereits eine hohe Störungsintensität besteht, sowie erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Planumsetzung nicht zu erwarten sind, ist im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

5.3 Eingriffsregelung

Für den Bereich des Plangebietes erfolgt eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung durch die Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit dem anvisierten Planungszustand. Diese Bilanzierung wird auf Basis der im Februar 2019 erfolgten Bestandsaufnahme durchgeführt und mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes verglichen. Insgesamt entsteht mit der Planung ein ausgeglichenes Biotopwertverhältnis. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen.

5.5 Belange des Klimaschutzes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Ausbau erneuerbarer Energien (hier Photovoltaik) gefördert. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Planung geeignet, einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Demgegenüber können erhebliche negative Auswirkungen im Bezug auf den Klimawandel und seine Folgen aufgrund der geringen Größe

des Plangebietes und seiner bestehenden Nutzung als Ackerflächen ausgeschlossen werden.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Einspeisung der im Plangebiet gewonnenen Energie in das öffentliche Stromnetz erfolgt über eine Trafostation im südlichen Plangebiet. Eine darüber hinausgehende technische Versorgung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

- **Niederschlagswasserbeseitigung**

Es ist vorgesehen das anfallende Regenwasser über die Bodenzone zu versickern.

- **Löschwasser**

An dem nordwestlich vorhandenen Hydranten kann zurzeit im Regelfall eine Löschwassermenge von 800 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden vorgehalten werden.

Die südlich verlaufende Haupttransportwasserleitung DN 600 AZ gehört dem Wasserverband Aabach-Talsperre.

6.2 Immissionsschutz

Aufgrund der Tatsache, dass Solar-Module das einfallende Licht nicht nur absorbieren, sondern auch zu einem gewissen Teil reflektieren, kann es in der Umgebung zu Einwirkungen von hohen Leuchtdichten kommen, wodurch eine Absolutblendung von Betroffenen ausgelöst wird. Hierdurch stellen die Reflexionen von Photovoltaikanlagen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes dar.

Da die Lichtreflexionen, hervorgerufen durch die Solar-Module, zu einer (vollständigen) Reduzierung des Sehvermögens führen können, sind Maßnahmen zur Minderung der Blendwirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu treffen. Hierzu nennt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zu den maßgeblichen Immissionsorten und Immissionssituationen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Blendwirkungen.

Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich in ca. 900 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes, sodass Blendwirkungen aufgrund der geplanten Anlage hier nicht zu erwarten sind.

6.3 Altlasten und Kampfmittel

Aufgrund der bisher im Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sind Altlasten und / oder Kampfmittel nicht zu vermuten.

6.4 Denkmalschutz

Erkenntnisse über das Vorkommen kulturhistorisch wichtiger Boden-

funde bestehen nicht. Sollten im Falle von Bodeneingriffen kulturhistorisch wichtige Bodenfunde entdeckt werden, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

7 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 1a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

7.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Es ist beabsichtigt mit der vorliegenden bisher Planung eine landwirtschaftlich genutzte Fläche durch den Bau einer Photovoltaikanlage einer baulichen Nutzung zuzuführen. Das Plangebiet befindet sich im Süden des Gemeindegebietes nahe der Gemeindegrenze zu Warstein ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteiles Effeln und unmittelbar angrenzend an die Trasse der Westfälischen Landeseisenbahn. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,1 ha. Die derzeitige Nutzung stellt sich als Ackerfläche dar. An der Südgrenze des Plangebietes befindet sich eine Windenergieanlage. Auch das weitere Umfeld des Plangebietes ist v.a. durch Windenergieanlagen, sowie landwirtschaftliche Nutzungsformen geprägt.

• Umweltschutzziele

Der **Regionalplan** Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt die Änderungsbereiche als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 24. Flächennutzungsplanänderung werden die regionalplanerischen Vorgaben im Rahmen des Umweltberichtes geprüft und bewertet (vgl. Kap. 6.3).

• Landschaftsplanerische Vorgaben

Die Flächen befinden sich im Bereich des seit 1996 geltenden

Landschaftsplanes „Erwitte/ Anröchte“ des Kreises Soest. Für den Änderungsbereich trifft der Landschaftsplan folgende Festsetzungen: „Bereiche, in denen bestimmte Anpflanzungen, Saumzonen, Uferandstreifen oder sonstige naturnahen Lebensräume anzulegen sind“. Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Biotopansprüche von Feldvogelarten“ belegt. Im Nahbereich der B 55 ist das überlagernde Entwicklungsziel „Ausstattung zum Zwecke des Immissionschutz“ ausgewiesen.

Das nächstgelegene VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich 100 m westlich des Änderungsbereiches.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Weitere Umweltschutzziele können sich u.U. aus im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld befindlichen gesetzlich geschützten Gebieten ergeben und werden dann im Umweltbericht im Rahmen der Auswirkungsprognose berücksichtigt.</p>

Umweltschutzziele	
Boden/ Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Darüber hinaus stellt die nationale Nachhaltigkeitsstrategie eine Leitlinie zum Umgang mit dem Schutzgut Fläche dar (30 ha Ziel).</p> <p>Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme einer vorbelasteten (teilversiegelten/ versiegelten) Fläche eines ehemaligen Betriebsgeländes Rechnung getragen.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Die Ziele des Klimaschutzes werden in vorliegendem Fall u.a. durch die Wiedernutzbarmachung von vorbelasteten Flächen berücksichtigt.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

7.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Situation im Plangebiet und der Umgebung ist durch die landwirtschaftliche Nutzung, Windenergieanlagen und den Verlauf der B 55, sowie der WLE Trasse geprägt. - Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion spielen im Plangebiet keine Rolle. - Aufgrund der Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen ist der Erholungsfunktion allenfalls ein untergeordneter Wert beizumessen. - Ca. 400 m südlich des Plangebietes befindet sich der Gastronomiebetrieb „Külbe 99“.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf den Gastronomiebetrieb bzw. Naherholungssuchende i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Da die Baumaßnahmen i.d.R. wochentags erfolgen, sind Beeinträchtigungen auf Erholungssuchende - speziell am Wochenende - nicht in erheblichem Maße zu erwarten. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich jedoch nicht überschritten, insbesondere aufgrund der untergeordneten Funktionen des Plangebietes für das Schutzgut Mensch.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das Vorhaben wird eine Sondernutzung zulässig, von der - abgesehen von den kurzfristig umzusetzenden Baumaßnahmen - keine nachteiligen Emissionen für Naherholungssuchende ausgehen. - Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich möglicher Blendwirkungen werden im Sinne der festgesetzten Eingrünung und der niedrigen Bauweise mit einer Aufstellhöhe von rund 2,20 m berücksichtigt. - Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. - Südlich besteht eine mit Gehölzen umpflanzte Windenergieanlage. - Das Plangebiet liegt teilweise im Naturpark „Arnsberger Wald“. - Das nächstgelegene VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich 100 m westlich des Plangebietes.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlich geschützte Gebiete sind nicht betroffen. Das Plangebiet übernimmt auch für den angrenzenden Naturpark „Arnsberger Wald“ keine besondere Bedeutung, da von dem Straßenverlauf der B 55 eine zerschneidende Wirkung ausgeht. - Aufgrund der Art der Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) ist insgesamt - nach Beendigung der Bauphase - ein geringes Störpotenzial auf die Umgebung zu erwarten. Dies gilt insbesondere bei der angestrebten Bauweise, bei der eine starre, fest auf Gestelle montierte Anlage angedacht ist, wodurch störende Effekte wie sie z.B. durch die Nachführung bei beweglichen Anlagen entstehen können, nicht zu erwarten sind. - Aufgrund fehlender Motoren und Drehkonstruktionen ist nicht mit einem erhöhten Wartungsaufwand zu rechnen. Die Anlagen werden voraussichtlich in regelmäßigen Abständen gewartet (2 mal jährlich) und gereinigt. Darüber hinaus sind Wartungen nur bei technischen Störungen anzunehmen. - Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.
--------------------------------------	--

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Einschätzung des Plangebietes als Lebensraum für Tierarten bzw. als Biotop für seltene (Pflanzen-)arten s. Kap. 5.2. - Es bestehen Vorbelastungen durch die westlich verlaufende Bundesstraße 55 sowie die zahlreichen Windenergieanlagen im Umfeld des Plangebietes. - Das nächstgelegene VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich 100 m westlich des Plangebietes.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Bau einer Photovoltaikanlage sind während der Bauphase in erster Linie Störungen durch Baufahrzeuge und –arbeiten verbunden. - Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Auswirkungen sind die im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) genannten Maßnahmen im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung einzuhalten. Diese umfassen u.a. zeitliche Vorgaben bei einer notwendigen Entfernung von Gehölzen. - Über das Plangebiet hinausgehende baubedingte Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen, da visuelle Einflüsse auf angrenzende Flächen durch eine anzupflanzende Eingrünung vermieden werden. - Kollisions- / Barrierewirkungen können aufgrund der geringen Bauhöhen ausgeschlossen werden. - Zusätzliche Kulisseneffekte auf benachbarte Rast- und Nahrungshabitate sind aufgrund der Eingrünung (und des sich hieraus ergebenden Meideverhaltens einiger Vogelarten) sowie der geringen Aufstellhöhe nicht anzunehmen. - Nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ sind aufgrund der Art des Vorhabens und der bestehenden Vorbelastungen durch die Bundesstraße, den Trassenverlauf und die Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit dem Vorhaben unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. - Aufgrund der Art der Nutzung ist insgesamt (nach Beendigung der Bauphase) ein geringes Störpotenzial auf die Umgebung zu erwarten. - Betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete bzw. bestehende Biotopverbundsysteme können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden (siehe Kap. 5.2.3 – Natura 2000 Gebiete). - Eine großflächige Beleuchtung der Betriebsflächen durch künstliche Lichtquellen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. - Auf Basis des Leitfadens „Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007) können mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Avifauna verbunden sein. Ein Teil der Vogelarten wird dementsprechend aus dem Anlagenpark verdrängt, während andere Arten diesen verstärkt z.B. zur Nahrungssuche (Turmfalke, Mäusebussard) aufsuchen. Verhaltensbeobachtungen in verschiedenen Windparks (vgl. BfN, 2009) geben Hinweise darauf, dass Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gestört werden. - Kollisionswirkungen können aufgrund der geringen Bauhöhen ausgeschlossen werden. - Nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ sind aufgrund der Art des Vorhabens und der bestehenden Vorbelastungen durch die Bundesstraße, den Trassenverlauf und die Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche & Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen werden im Regionalplan – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. - Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert und das Plangebiet als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien- Freiflächenphotovoltaik“ dargestellt. - Das Schutzgut stellt sich in der Örtlichkeit als Ackerfläche mit einer Größe von rund 1,1 ha dar. - Der Änderungsbereich liegt gem. Auskunftssystem des LANUV im unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum der Größenklasse 5 -10 qkm - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt Änderungsbereich 1 ein Braunerde-Pseudogley. Eine Schutzwürdigkeit liegt nicht vor. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich, d.h. zwischen 35 und 50.

Schutzgut Fläche & Boden	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan sieht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Ackerfläche entlang der WLE Trasse vor. Hierdurch finden keine Erdarbeiten statt, wodurch eine Untersuchung auf Kampfmittel nicht notwendig ist. Sollten jedoch Eingriffe in das Erdreich erfolgen, ist ein Kampfmittelnachweis im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. - Die mit der Planumsetzung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle nicht, da das Schutzgut durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt ist. - Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist dies der Unteren Bodenschutzbehörde der Gemeinde Anröchte mitzuteilen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da es sich bei der Fläche gem. § 37 (1) EEG um einen Standort längs von Autobahnen oder Schienenwegen handelt, folgt die Planung gem. § 48 (1) Nr. 3 c) aa) EEG den Zielen des EEG also der Landesplanung. - Mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage ist keine weitere Versiegelung des Bodens verbunden. - Insgesamt sind im Zuge der Planumsetzung keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet selbst kommen keine Oberflächengewässer vor. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost“. Im Fachinformationssystem des Umweltministeriums NRW (ELWAS-WEB) wird der mengenmäßige Zustand als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Mit dem Bau ist eine Überdeckung von Boden verbunden. Das Niederschlagswasser läuft jedoch von den Modulen ab und versickert – soweit bei dem derzeitigen Versiegelungsgrad möglich – im Boden. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - In der Betriebsphase von Photovoltaikanlagen wird im Bereich der Transformatoren mit wassergefährdenden Stoffen (Öl) umgegangen. Da die Stationen jedoch festgelegten Standards entsprechen und alle erforderlichen Zertifikate nach Wasserhaushaltsgesetz aufweisen (z.B. leckdichte Ölfanggrube) können erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben (Errichtung einer starren Photovoltaikanlage) ist daher nicht mit Verschmutzungen des angrenzenden Abgrabungsgewässers zu rechnen. - Mit der Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine nennenswerten nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Klima im Änderungsbereich ist insgesamt von den weitläufig offenen oder mit Gehölzen bestandenen Freiflächen (Kalt- und Frischluftentstehung) und den kleineren Waldparzellen in der Umgebung (Frischlufte), aber auch den angrenzenden Verkehrswegen (B 55, WLE Trasse) geprägt. - Eine Funktion für den lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet ist durch die bestehenden Nutzungen deutlich vorgeprägt. - Kleinräumige Hitzeinseln im Nahbereich über den Anlagenmodulen sind anzunehmen. Erhebliche Veränderungen des Lokalklimas ergeben sich unter Berücksichtigung der umgebenden Strukturen jedoch nicht. - Durch das Vorhaben werden keine Strukturen überplant, die besondere Funktionen im lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche aufweisen. - Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage wird langfristig ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft des Plangebietes ist v.a. durch die Lage im Offenland, sowie die angrenzenden Schienen- und Verkehrswege geprägt. - Im weiteren Umfeld bestehen kleinräumige Gehölzstrukturen im Bereich der Windenergieanlagen. - Die zukünftige Photovoltaikanlage hat eine Höhe von rund 2,20 m über der Geländeoberfläche.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, denkbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der niedrigen Bauweise der Photovoltaikanlage mit einer Aufstellhöhe von rund 2,20 m sowie der festgesetzten Eingrünung sind keine Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten. - Eine voraussichtliche betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts besteht somit nicht.
-------------------------------	---

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgüter sind nicht bekannt. - Ca. 400 m südlich des Pangebietes befindet sich der Gastronomiebetrieb „Külbe 99“. - Geschützte Baudenkmale sind nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen. - Mit dem Vorhaben ist eine Umnutzung der Fläche im Sinne des Flächeneigentümers geplant. - Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet, sowie die umgebenden Windenergieanlagen und Verkehrswege. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, wurden nicht festgestellt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten). - Bei Realisierung des Planvorhabens sind keine erheblich einzustufenden Auswirkungen / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Mit der Entwicklung als Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird gem. § 48 (1) Nr. 3 c) aa) EEG die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche vorbereitet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegt, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn er-

richtet wird.

Bei **Nicht-Realisierung** des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Flächen (weiter) ihrer bisherigen Nutzung unterliegen. Eine positive Entwicklung des Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht ersichtlich.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Planung wird dem Ziel von Bund und Ländern nach Erweiterung von Möglichkeiten der Energiegewinnung, dokumentiert im EEG, gefolgt und die Vorgaben für die Realisierung (Fläche entlang von Schienenwegen) beachtet.

- **Verringerungsmaßnahmen während der Bauphase**
 - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum.
 - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle.
 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

- **Verringerungs-, Ausgleichsmaßnahmen während der Betriebsphase**
 - Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung der dann errichteten Anlagen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen. Durch anzupflanzende Gehölze werden etwaige visuelle Einflüsse z.B. auf vorbeifahrende Verkehre vermieden.
 - Aufgrund der niedrigen Bauweise der Photovoltaikanlage mit einer Aufstellhöhe von rund 2,20 m sowie der festgesetzten Eingrünung sind keine Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten.

7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der 24. Flächennutzungsplanänderung wurden alternative

Planungsmöglichkeiten zu der vorliegenden Fläche für das Gebiet der Gemeinde Anröchte untersucht. Im Ergebnis wurden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit geringeren städtebaulichen oder auch ökologischen Auswirkungen ermittelt. Auch auf der vorliegenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind bei Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entlang eines Schienenweges zur Gewinnung regenerativer Energie keine plankonformen Alternativen ersichtlich. Die durch umliegende Windenergieanlagen, sowie angrenzende Verkehrswege (Bahntrasse, B 55) vorbelasteten Flächen, können sinnvoll genutzt werden. Durch die unmittelbare Lage neben bereits bestehenden Windenergieanlagen können darüber hinaus Synergieeffekte genutzt werden.

Aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzung liegen keine grundlegenden anderweitigen Möglichkeiten vor, mit denen die Ziele des Klimaschutzes im Sinne des EEGs in gleicher Weise erreicht werden können.

7.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz werden im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

7.7 Zusätzliche Angaben

7.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des Biotopbestands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

7.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwa-

chen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

7.8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes eine landwirtschaftlich genutzte Fläche durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage einer baulichen Nutzung zuzuführen. Das Plangebiet befindet sich im Süden des Gemeindegebietes nahe der Gemeindegrenze zu Warstein ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteiles Effeln und unmittelbar angrenzend an die Trasse der Westfälischen Landeseisenbahn. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,1 ha. Südlich des als Ackerfläche genutzten Gebietes befindet sich eine Windkraftanlage.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) hat im Sinne einer worst-case-Betrachtung ergeben, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, sofern bestimmte Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelung) eingehalten werden.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Das nächstgelegene VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich 100 m westlich des Änderungsbereiches.

Da das Plangebiet außerhalb der administrativen Grenzen des Vogelschutzgebietes liegt und bereits eine hohe Störungsintensität besteht, sowie erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Planumsetzung nicht zu erwarten sind, ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Mit der vorliegenden Planung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da das Ziel des EEG durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche im Korridor von 110 m entlang eines Schienenweges erfolgt,
- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- da keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen und der übrigen Schutzgüter von Natur und Landschaft verursacht werden.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3)

BauGB vom Verursacher auszugleichen. Insgesamt entsteht mit der Planung ein ausgeglichenes Biotopwertverhältnis. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

7.9 Referenzliste der Quellen

- Bundesamt für Naturschutz (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.
- Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Mai 2019).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-

und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf#>.

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers für die
Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im Oktober 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis der im Februar 2019 erfolgten Bestandsaufnahme durchgeführt und mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes (vgl. Tab. 2) verglichen. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein ausgeglichenes Biotopwertverhältnis. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

*Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Tab.1: Ausgangszustand

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzelflächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	11.000	2,0	1,0	2,0	22.000
Summe Bestand G1		11.000				22.000

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzelflächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	
	Sonstiges Gebiet "Erneuerbare Energien" (GRZ = 0,5)	11.000				
1.3	Teilversiegelte Fläche (PV-Anlage)	5.500	1,0	1,0	1,0	5.500
3.4	Fettwiese (intensive Nutzung)	4.750	3,0	1,0	3,0	14.250
7.1	Anpflanzung von einheimischen Hecken, Sträuchern und Bäumen	750	3,0	1,0	3,0	2.250
Summe Planung G2		11.000				22.000

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	22.000	22.000	=	0
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund				0 Biotopwertpunkten.